

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TiComTec GmbH Stand 09-2011

1. Allgemeines, Widerspruchsklausel:

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen und die Ausführung weiterer Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese sind ausdrücklicher Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftraggebers bzw. des Bestellers, welche diesen Bestimmungen entgegenstehen, erkennen wir nicht an, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Soweit für die Durchführung des Vertrages die nachstehenden Geschäftsbedingungen spezielle Regelungen nicht treffen, gelten bei Bauleistungen ergänzend die Vorschriften der VOB, Teil B (Vertragsbedingungen).
- 1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Nebenabreden in Bezug auf in diesen Geschäftsbedingungen geregelte Regelungstatbestände bedürfen der Schriftform; die Gültigkeit aller übrigen Geschäftsbestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- 1.4 Persönliche Daten werden elektronisch erfasst (Hinweis gem. § 26 BDSG).

2. Angebot und Vertragsschluss:

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Der Widerruf bleibt bis zur ausdrücklichen Annahme vorbehalten. Erteilte Aufträge sind für uns erst rechtsverbindlich, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt wurden. Für Art und Umfang der Leistung sind die beiderseitigen, übereinstimmenden Vereinbarungen maßgeblich, im Übrigen unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- 2.2 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen und anderen Unterlagen bleibt das Eigentumsrecht bei uns. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorhergehenden Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Angaben über Auflagerreaktionen, Querschnitte o.ä. sind, sofern sie nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, übersichtlich und auch bei Durchführung des Auftrages unverbindlich.
- 2.4 In unseren Angebotspreisen sind alle Sonderleistungen nicht enthalten, die z.B. durch nachträgliche Änderung der Baupläne, besondere Erschwernisse durch Auflagen des Prüfstatters, über den ausdrücklichen Angebotsumfang hinausgehende bauseitige Ansprüche oder Neufassungen gesetzlicher und behördlicher Auflagen und Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Abnahme entstehen.
- 2.5 Enthält das Angebot auf Verlangen des Auftraggebers besondere Leistungen wie z.B. Pläne, Berechnungen, o.ä., so kann im Falle, dass der Auftrag nicht erteilt wird, die Berechnung der Angebotsausarbeitung gesondert vorgenommen werden.
- 2.6 Wir sind berechtigt, Leistungen durch von uns beauftragte Firmen ausführen zu lassen.

3. Preise und Zahlungen:

- 3.1 Preise beziehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, auf den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsumfang. Preise verstehen sich als Lieferpreise ab unserem Lager in Haibach, ausschließlich Verpackung und Frachtkosten.
- 3.2 Zahlungen sind an uns binnen 30 Tagen ohne Abzug zu leisten, berechnet vom Tag der Übergabe des Liefergegenstandes bei der vereinbarten Empfangsstelle. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen für den fälligen, nicht ausgeglichenen Betrag in Höhe von mindestens 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Zurückbehaltung oder Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht aufgrund schriftlicher Bestätigung als unbestritten gelten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.3 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer mit dem Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz.

4. Eigentumsvorbehalt:

- 4.1 Von uns gelieferte Ware, erstellte Werke oder gelieferte Konstruktionen (Vorbehaltsgut) verbleiben in unserem Eigentum, bis sämtliche aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller uns zustehenden Ansprüche, insbesondere etwaige Kontokorrentforderungen ausgeglichen sind. Die Vorbehaltsgüter darf ohne unsere vorherige Zustimmung weder verpfändet, noch sicherungsübereignet werden. Pfändungen von in unserem Eigentum stehendem Vorbehaltsgut oder an uns abgetretenen Forderungen sind uns sofort mitzuteilen.
- 4.2 Dem Besteller wird die Zustimmung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsgüter im ordentlichen Geschäftsgang erteilt. Im Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Besteller bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschriften Eigentum am Vorbehaltsgut erwirbt. Erfolgt die Veräußerung der Vorbehaltsgüter nach einer Be- oder Verarbeitung zusammen mit anderen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen oder nach einer Verbindung mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache, so hat die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns festgelegten Lieferpreises für die Vorbehaltsgüter als abgetreten zu gelten.
- 4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach erfolgter Abtretung ermächtigt. Die Befugnis unsererseits, die Forderung einzuziehen bleibt unberührt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, verpflichten wir uns jedoch dazu, darauf zu verzichten. Zieht der Besteller befugt die Forderung ein, so ist uns aufgrund der Abtretung der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises ausszuzahlen.
- 4.4 Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsgut. Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsguts erfolgt gem. § 950 BGB für uns als Hersteller, ohne Verpflichtung für uns.
- 4.5 Wird in unserem Eigentum stehendes Vorbehaltsgut mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die Verwahrung der neuen Sache erfolgt seitens des Bestellers mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für uns.

5. Lieferung, Verpackung, Gefahrenübergang:

- 5.1 Falls nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Lieferungen ab unserem Lager.
- 5.2 Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie übereinstimmend schriftlich vereinbart wurden. Voraussetzung für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist ist, dass der Besteller sämtliche von ihm herein zugehenden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung benötigter Pläne und die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger ihm obliegender Verpflichtungen bewirkt hat.
- 5.3 Sind die in Ziffer 5.2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt oder ergeben sich Verzögerungen aufgrund von Streik, Aussperrungen oder anderer unvorhergesehener Hindernisse, so wird die vereinbarte Frist angemessen verlängert. Gleiches gilt im Falle von unvollständigen bauseitigen Vorleistungen, ausstehenden Prüfungen oder dergleichen.
- 5.4 Vereinbarte Lieferfristen gelten als von uns eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt wurde. Verzögert sich die

Auslieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.

- 5.5 Kann von uns die Frist aus anderen als den vorbenannten Gründen nicht eingehalten werden, so kann der Besteller - wenn er nachweist, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden entstanden ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von ½ % insgesamt in der Höhe begrenzt von 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beanspruchen.
- 5.6 Entschädigungsansprüche des Bestellers wegen Verspätung, die über die in Ziffer 5.5 genannte Grenze von 5 % hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen, es sei denn, dass für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Fristablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt hiervon unberührt.
- 5.7 Verzögert sich auf Wunsch des Bestellers der Versand oder die Zustellung, so sind wir berechtigt, nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft die tatsächlichen Kosten für Lagerung in Rechnung zu stellen. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.8 Fracht und Transportkosten trägt der Besteller, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 5.9 Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen oder bei Direktlieferungen des Vorlieferers an den Besteller. Verzögert sich die Abholung oder der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Einbau der von uns gelieferten Ware:

Ein Einbau der von uns gelieferten Ware durch uns ist nicht vorgesehen.

7. Entgegennahme:

Gelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

8. Haftung für Mängel - Gewährleistung:

- 8.1 Bei Lieferungen sind Beanstandungen jeder Art vor oder spätestens während der Be- und Entladung per Telefax oder durch Fernsprecher mit schriftlicher Bestätigung geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei der Entladung oder beim Empfang nicht entdeckt werden können, sind in gleicher Weise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 1 Woche nach Entdeckung zu rügen. Bei der Entdeckung von Mängeln ist die Verarbeitung der von uns gelieferten Gegenstände sofort einzustellen.
- 8.2 Für Schäden, die durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder durch Dritte an den gelieferten Gegenständen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 8.3 Bei reinen Lieferaufträgen bzw. Verkäufen richtet sich die Gewährleistung hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware nach BGB, wobei bevor die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausgeübt werden können, uns vorher unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. zur Ersatzlieferung einzuräumen ist.
- 8.4 Zur Vornahme aller uns nach billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Rücksprache mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.5 Haftungsausschluss: Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für einen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Dies gilt ebenfalls nicht bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, mit dem Zweck, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

9. Unmöglichkeit

- 9.1 Im Falle von Unmöglichkeit von Lieferungen oder Leistungen, gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe:
- 9.2 Ist das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückgeht. In der Höhe ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, begrenzt. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Höhe von 10 % hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche:

- 10.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht:

- 11.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Aschaffenburg. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Haibach.
- 11.2 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche nationale Recht.